



**WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER**

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

[www.wpk.de/qk/kommission-taetigkeitsberichte.asp](http://www.wpk.de/qk/kommission-taetigkeitsberichte.asp)

**Tätigkeitsbericht**  
**der Kommission für Qualitätskontrolle**  
**der Wirtschaftsprüferkammer**

**für**  
**2009**

# Inhaltsverzeichnis

I. Überblick	3
II. Zusammensetzung der Kommission für Qualitätskontrolle	4
III. Tätigkeiten der Kommission für Qualitätskontrolle im Einzelnen	5
1. Stand des Qualitätskontrollverfahrens	5
2. Organisation der Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle	5
3. Aufsicht durch die Abschlussprüferaufsichtskommission	6
4. Ergebnisse der Auswertungen von Qualitätskontrollberichten	6
5. Neuordnung des Systems der Qualitätskontrolle und der Berufsaufsicht	9
6. Weitere Beratungsthemen und wesentliche Entscheidungen	9
a) Verfahren der Prüferauswahl	9
b) Spezielle Fortbildungsverpflichtung für PfQK	9
c) Ausnahmegenehmigungen	10
d) Registrierung der PfQK	10
e) Informationsaustausch zwischen der KfQK und der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“	11
f) Änderung der Satzung für Qualitätskontrolle	11
g) Überarbeitung Mängelkatalog	11
IV. Ausblick	12

## I. Überblick

Zum 31. Dezember 2009 haben 4.322 Praxen (WP/vBP i.e.P, WPG/BPG und Prüfungsverbände bzw. Prüfungsstellen) die Befugnis, gesetzliche Abschlussprüfungen durchzuführen (§ 319 Abs. 1 S. 3 HGB). 3.991 Praxen verfügen über eine Teilnahmebescheinigung sowie 331 Praxen über eine Ausnahmegenehmigung. In diesen 4.322 Praxen waren rund 72,6 % der Wirtschaftsprüfer und rund 24,5 % der vereidigten Buchprüfer tätig (Erreichungsgrad).

Die Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) wertete in 2009 insgesamt 492 Qualitätskontrollberichte (Vorjahr: 697 Qualitätskontrollberichte) abschließend aus. 439 (89 %) dieser Qualitätskontrollen konnten ohne Maßnahmen abgeschlossen werden. Die von der KfQK beschlossenen 53 Maßnahmen resultierten im Wesentlichen aus Mängeln in der Auftragsabwicklung.

Bei den in 2009 ausgewerteten Qualitätskontrollberichten ordnete die KfQK in 28 Qualitätskontrollen Auflagen (5,7 %) und neun Sonderprüfungen (1,8 %) an. In weiteren 16 Qualitätskontrollen (3,2 %) wurden zugleich Auflagen und Sonderprüfungen beschlossen. In vier Fällen war darüber hinaus der Widerruf der Teilnahmebescheinigung auszusprechen.

Die KfQK ordnete zwei Sonderprüfungen nach § 57e Abs. 6 WPO an, wonach die KfQK bei Anhaltspunkten für Mängel des Qualitätssicherungssystems, die sich außerhalb einer Qualitätskontrolle ergeben, Maßnahmen ergreifen kann.

In 16 Fällen entschied die KfQK über Widersprüche. Zwei Widersprüchen betroffener Praxen wurde stattgegeben. 12 Widersprüche wurden zurückgewiesen. Darüber hinaus wurden zwei Widerspruchsverfahren wegen Erledigung der Widersprüche eingestellt.

260 Ausnahmegenehmigungen wurden erteilt. Davon wurden 78 Ausnahmegenehmigungen wiederholt erteilt.

Die zu prüfenden Praxen haben für die Durchführung einer Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) bis zu drei Prüfer für Qualitätskontrolle (PfQK) vorzuschlagen. In drei Fällen wurden die zu prüfende Praxis und der PfQK wegen der Absicht, den Vorschlag abzulehnen, angehört. In einem Fall widersprach die KfQK dem Vorschlag.

Die Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) war in alle Entscheidungen der KfQK durch die Vorlage von Entscheidungsgrundlagen (z. B. Qualitätskontrollberichten, Auswertungen) eingebunden. Mitglieder der APAK nahmen regelmäßig an Sitzungen und Telefonkonferenzen der KfQK und ihrer Abteilungen teil. Sie hat in keinem Fall den Entscheidungen widersprochen.

## II. Zusammensetzung der Kommission für Qualitätskontrolle

Die KfQK erstellt gemäß § 14 Abs. 1 Satzung für Qualitätskontrolle jährlich einen Tätigkeitsbericht. Dieser Bericht ist an die APAK adressiert und wird dem Vorstand und Beirat der WPK zur Kenntnisnahme vorgelegt. Nach Billigung durch die APAK ist der Tätigkeitsbericht im Mitteilungsblatt der WPK (WPK Magazin) zu veröffentlichen.

Die Mitglieder der KfQK sind vom Beirat der WPK auf Vorschlag des Vorstandes der WPK für drei Jahre berufen worden. Die Amtszeit endete am 16. Januar 2010. Sämtliche Mitglieder der KfQK wurden vom Beirat der WPK in seiner Sitzung am 6. November 2009 in ihren Ämtern bestätigt, so dass die KfQK gegenüber der vorangegangenen Amtsperiode personell unverändert ist.

Der KfQK gehören im Zeitpunkt der Berichterstattung folgende Berufsangehörige an:

WP/StB	Dipl.-Kfm. Joachim Riese, Düsseldorf	– Vorsitzender –
WP/StB/RA	Prof. Dr. Jens Poll, Berlin	– Stellvertreter –
vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. (FH) Gunter Fricke, Freilassing	– Stellvertreter –
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hubert Eckert, Nürnberg	
WP/StB	Dipl.-Ökonom Jürgen Hug, Korb	
WP/StB	Dipl.-Kfm. Rainer Rudolph, Köln	
WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerhard Schorr, Stuttgart	
WP/StB	Dipl.-Kfm. Stefan Schweren, Düsseldorf	
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ellen Simon-Heckroth, Hamburg	
vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. (FH) Wolfgang Ujcic, Korb	
WP/StB	Dipl.-Ökonom Norbert Versen, Hannover	
WP/StB	Dipl.-Kfm. Siegfried Vogel, Hannover	
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hubert Voshagen, München	

Im genossenschaftlichen Prüfungswesen erfahren und tätig ist

WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerhard Schorr.
--------	----------------------------

### **III. Tätigkeiten der Kommission für Qualitätskontrolle im Einzelnen**

#### **1. Stand des Qualitätskontrollverfahrens**

WP/vBP-Praxen, die beabsichtigen, gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchzuführen, sind verpflichtet, sich der Qualitätskontrolle zu unterziehen.

In 2009 gingen 247 Qualitätskontrollberichte in der WPK ein. Davon wiesen 232 ein uneingeschränktes und 15 ein eingeschränktes Prüfungsurteil auf. In keinem Fall wurde das Prüfungsurteil versagt.

Zum 31. Dezember 2009 gab es 13.134 Praxen (Berufsangehörige in eigener Praxis, Berufsgesellschaften sowie genossenschaftliche Prüfungsverbände und Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände). Von diesen waren 4.322 (32,9 %) zur Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen befugt, da sie zu diesem Zeitpunkt über eine Teilnahmebescheinigung (3.991 Praxen) bzw. Ausnahmegenehmigung (331 Praxen) verfügten.

Von den am Ende des Berichtsjahres bestellten 13.619 WP waren rd. 72,6 % in Praxen tätig, die über eine Teilnahmebescheinigung oder Ausnahmegenehmigung verfügten. Von den zum selben Zeitpunkt bestellten 3.688 vBP hatten rd. 24,5 % eine Teilnahmebescheinigung oder Ausnahmegenehmigung.

#### **2. Organisation der Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle**

Die KfQK ist ein unabhängiges und nicht weisungsgebundenes Organ der WPK. Sie ist nach § 57e Abs. 1 Satz 4 WPO für alle Angelegenheiten der Qualitätskontrolle zuständig, soweit nicht die APAK zuständig ist. Sie hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, in der Regeln zur Entscheidungsfindung und Vertretungsbefugnis festgelegt sind.

2009 hat die KfQK in acht Sitzungen beraten. In 13 Fällen wurden Beschlüsse im schriftlichen Verfahren gefasst.

Die KfQK hat zur Auswertung von Qualitätskontrollberichten entscheidungsbefugte Abteilungen gebildet. Diese Abteilungen traten im Berichtsjahr zu neun Präsenzsitzungen und zu 17 Telefonkonferenzen zusammen.

Weiterhin hat die KfQK entscheidungsbefugte Abteilungen für die Wahrnehmung des Widerspruchsrechts gegen Prüfvorschläge, die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen, die Anerkennung der speziellen Fortbildungsveranstaltungen für PfQK und die Registrierung von PfQK gebildet. Diese Abteilungen führten im Berichtsjahr eine Präsenzsitzung und 16 Telefonkonferenzen durch.

### **3. Aufsicht durch die Abschlussprüferaufsichtskommission**

Die KfQK stellt der APAK alle Sitzungsunterlagen (Qualitätskontrollberichte, Auswertungen etc.) zu den KfQK- und Abteilungssitzungen zur Verfügung. Vertreter der APAK nahmen an den Sitzungen der KfQK und an 11 Sitzungen sowie Telefonkonferenzen der Abteilungen teil. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der APAK wurde auch 2009 fortgesetzt.

Die KfQK hat Entscheidungen über die Nichterteilung oder den Widerruf einer Teilnahmebescheinigung vor der Bekanntgabe an die betroffene Praxis der APAK vorzulegen. Sie informiert die APAK in diesen Fällen bereits im Vorfeld einer Entscheidung über den Verfahrensstand.

### **4. Ergebnisse der Auswertungen von Qualitätskontrollberichten**

2009 werteten die KfQK und ihre entscheidungsbefugten Abteilungen insgesamt 492 Qualitätskontrollberichte abschließend aus.

Die KfQK kann bei Mängeln der Angemessenheit und/oder Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems Maßnahmen erlassen. Diese sollen festgestellte Mängel des Qualitätssicherungssystems beseitigen. Sie kann dazu Auflagen zur Beseitigung von Mängeln und/oder Sonderprüfungen anordnen. Mit Auflagen wird ein Schaffen oder Anwenden von Regelungen des Qualitätssicherungssystems angeordnet. Eine Sonderprüfung wird angeordnet, wenn die Wirksamkeit von Regelungen des Qualitätssicherungssystems vor der nächsten Qualitätskontrolle zu prüfen ist oder ein Sachverhalt aufgeklärt werden soll.

**Auflagen** wurden bei Mängeln des Qualitätssicherungssystems ausgesprochen.

Die häufigsten Mängel, die zu Auflagen führten, betrafen die Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes (IKS-Prüfung, analytische Prüfungshandlungen, IT-Prüfung) und die Dokumentation von Prüfungshandlungen.

Häufig wurde auch festgestellt, dass die Regelungen des Qualitätssicherungssystems zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung (Berichtskritik sowie auftragsbegleitende Qualitätssicherung) nicht den Vorschriften der Berufssatzung WP/vBP entsprachen.

Weitere Mängel betrafen nachfolgende Bereiche:

- Angemessenheit der Regelungen zu Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit,
- Angemessenheit der Regelungen zur Auftragsannahme und –fortführung (fehlende Teilnahmebescheinigung),
- Beachtung der fachlichen Regeln bei der Prüfung von Konzern- /Jahresabschlüssen nach IFRS,
- Wirksamkeit einzelner Regelungen zur Auftragsabwicklung (Einholung von Bankbestätigungen, Prüfung von Anhang und Lagebericht, Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, Beziehungen zu nahe stehenden Personen, Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten, Berichterstattung über die Prüfung).

**Auflagen und Sonderprüfungen** wurden im Wesentlichen angeordnet, wenn erhebliche Mängel des Qualitätssicherungssystems im Bereich der Auftragsabwicklung festgestellt wurden. Sonderprüfungen werden in diesen Fällen regelmäßig angeordnet, wenn insbesondere die Wirksamkeit von Regelungen des Qualitätssicherungssystems vor der nächsten Qualitätskontrolle geprüft werden sollte.

Ausschließlich **Sonderprüfungen** wurden angeordnet, wenn Auflagen nicht oder nicht mehr erforderlich waren (z.B. durch Beseitigung eines Angemessenheitsmangels im Rahmen der Anhörung zur Anordnung einer Auflage) und auch hier insbesondere die Wirksamkeit von Regelungen des Qualitätssicherungssystems vor der nächsten Qualitätskontrolle geprüft werden sollte.

Auf die Anordnung einer Sonderprüfung wurde mitunter verzichtet, wenn bei einer Praxis, die Unternehmen im Sinne von § 319a Abs. 1 S. 1 HGB prüft, die Prüfung der Beseitigung der festgestellten Mängel im Rahmen einer zeitnah bevorstehenden Sonderuntersuchung erfolgte. Dadurch will die KfQK soweit als möglich eine Mehrbelastung der Praxen vermeiden.

In Abhängigkeit von der Bedeutung der festgestellten Mängel wurde auf die Anordnung einer Sonderprüfung auch zugunsten der Anordnung einer Auflage verzichtet, wenn eine Überprüfung der Erfüllung der Auflagen durch einen Dritten nicht erforderlich erschien, sondern die Berichterstattung im Rahmen eines Auflagenerfüllungsberichtes als ausreichend erachtet wurde.

2009 wurde mitunter festgestellt, dass der PfQK keine angemessene Zeit für die Durchführung der Qualitätskontrolle, insbesondere für die Prüfung der Auftragsabwicklung, aufgewandt hat. In diesen Fällen hat die KfQK einen schwerwiegenden Verstoß bei der Durchführung der Qualitätskontrolle festgestellt und die Teilnahmebescheinigung widerrufen. Soweit der PfQK bei der Qualitätskontrolle weitere Mitarbeiter eingesetzt hat, wurde die Qualifikation der Mitarbeiter, deren Tätigkeit im Rahmen der Qualitätskontrolle und deren Tätigkeitsumfang hinterfragt.

Die KfQK beschloss in vier Fällen, bei denen der PfQK ein uneingeschränktes Prüfungsurteil erteilt hatte, den Widerruf der Teilnahmebescheinigungen.

In einem Fall nahm die KfQK die Besorgnis der Befangenheit des PfQK an, da dieser Aktionär und Mitglied des Aufsichtsrates eines Unternehmens war, dessen Jahresabschluss von der WPG geprüft wurde, bei der er als PfQK die Qualitätskontrolle durchführen sollte.

In den übrigen drei Fällen hat die KfQK festgestellt, dass von dem PfQK für die Beurteilung der Auftragsabwicklung keine angemessene Zeit aufgewandt wurde.

Die Praxen haben Widerspruch gegen den Widerruf der Teilnahmebescheinigung eingelegt, aber teilweise im gleichen Zuge einen anderen PfQK mit der Durchführung einer weiteren Qualitätskontrolle beauftragt.

Wie auch in den Vorjahren konnte die KfQK feststellen, dass die auftragsbezogene Stichprobe in Abhängigkeit von den Praxisgegebenheiten naturgemäß eine größere Bandbreite ausweist. Sie lag zwischen rd. 2 % der Prüferstunden bei großen Praxen und 100 % bei Praxen mit nur einem Auftrag.

2009 wurden drei Klageverfahren vor dem VG Berlin abgeschlossen. In zwei Fällen wurden die Klagen zurückgenommen. Das VG Berlin wies die Klage gegen die Nichterteilung einer Ausnahmegenehmigung zurück und hat in diesem Zusammenhang die von der KfQK entwickelte Entscheidungspraxis bestätigt (s.u. 6.c).

Ende 2009 waren noch acht weitere Gerichtsverfahren vor dem VG Berlin anhängig. Gegenstand der Verfahren ist der Widerruf einer Teilnahmebescheinigung wegen nicht ordnungsgemäßer Durchführung der Qualitätskontrolle sowie die Anordnung von Auflagen und Sonderprüfungen. In einem Fall wird gegen die Anordnung einer Sonderprüfung gemäß § 57e Abs. 6 WPO geklagt, nachdem zuvor eine Sonderuntersuchung Anhaltspunkte für Mängel des Qualitätssicherungssystems ergeben hat. In einem weiteren Fall wird gegen die rückwirkende Nichterteilung einer Ausnahme-genehmigung geklagt.

## **5. Neuordnung des Systems der Qualitätskontrolle und der Berufsaufsicht**

Die KfQK hat dem Vorstand der WPK und der APAK Anregungen zur Neuordnung der Qualitätskontrolle auf der Grundlage der EU-Richtlinie und der EU-Empfehlung gegeben und ist in die weiteren Beratungen eingebunden.

Angesichts der zu erwartenden Veränderungen des Qualitätskontrollverfahrens ist ein gemeinsamer Projektausschuss „319“ von Vorstand und KfQK eingerichtet worden. Der Projektausschuss soll Vorschläge für eine Verfahrensordnung und Untersuchungsanleitung für Qualitätskontroll-Prüfungen durch andere Berufsangehörige (Peer) erarbeiten.

## **6. Weitere Beratungsthemen und wesentliche Entscheidungen**

### **a) Verfahren der Prüferauswahl**

In einem Fall wurde dem Vorschlag der zu prüfenden Praxis widersprochen, da der Partner des vorgeschlagenen PfQK in der jüngeren Vergangenheit Gesellschafter der zu prüfenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft war und eine Besorgnis der Befangenheit des Prüfers für Qualitätskontrolle anzunehmen war.

In zwei Fällen wurden Praxen wegen einer möglichen Ablehnung des vorgeschlagenen PfQK angehört. Ein Vorschlag wurde daraufhin zurückgezogen. In dem weiteren Fall wurde dem Vorschlag nach Eingang der Stellungnahme der vorschlagenden Praxis nicht widersprochen.

### **b) Spezielle Fortbildungsverpflichtung für PfQK**

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 11 spezielle Fortbildungsveranstaltungen für PfQK neu anerkannt. Weiterhin wurde die Anerkennung von weiteren sieben Fortbildungsveranstaltungen verlängert. Auf der Internetseite der WPK steht eine regelmäßig aktualisierte Liste von Anbietern der Veranstaltungen zur Verfügung ([www.wpk.de/qk/fortbildungsveranstaltungen.asp](http://www.wpk.de/qk/fortbildungsveranstaltungen.asp)).

Mit Wirkung zum 9. Dezember 2009 wurden die Anforderungen an den Dozenten einer Fortbildungsveranstaltung dahingehend geändert, dass künftig der Dozent auch als PfQK registriert sein muss (§ 20 Abs. 2 S. 3 SaQK).

**c) Ausnahmegenehmigungen**

Am 31. Dezember 2009 verfügten 331(37)331 Praxen über Ausnahmegenehmigungen. Im Berichtszeitraum erteilte die zuständige Abteilung der KfQK 260 Ausnahmegenehmigungen. Unverändert wurden Ausnahmegenehmigungen im Wesentlichen wegen wirtschaftlicher Härte, Existenzgründung sowie einer erstmaligen Durchführung von gesetzlichen Abschlussprüfungen erteilt. Anträge wurden abgelehnt, wenn die wirtschaftliche Härte selbst verschuldet war. Das VG Berlin hat die Entscheidungspraxis zum Vorliegen eines wirtschaftlichen Härtefalles bestätigt (siehe auch WPK Magazin 3/2009, S. 42).

Gegen 21 ablehnende Entscheidungen der Abteilung wurden neun Widersprüche eingelegt. Sechs Widersprüche wurden von der KfQK bestandskräftig zurückgewiesen. Ein Widerspruchsverfahren wurde eingestellt, weil vor einer Entscheidung eine Teilnahmebescheinigung erteilt wurde, so dass sich die Entscheidung über den Widerspruch erledigte. Zwei Widersprüchen wurde stattgegeben.

Die KfQK hat den „Hinweis zur Ausnahmegenehmigung“ aktualisiert (Stand: 6. Oktober 2009).

**d) Registrierung der PfQK**

Eine Registrierung von PfQK erfolgt nur noch vereinzelt.

In Einzelfällen wurden Aufträge zur Durchführung einer Qualitätskontrolle angenommen, ohne die erforderliche Fortbildung geleistet und nachgewiesen zu haben. Dies stellt eine Berufspflichtverletzung dar. In Abstimmung mit der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ wird der betreffende Berufsangehörige durch die zuständige Abteilung der KfQK entsprechend belehrt. Ein Berufsaufsichtsverfahren wird erst eingeleitet, wenn der Verstoß wiederholt erfolgt. Ein Widerruf der Registrierung als PfQK erfolgte nicht, wenn die Fortbildung kurzfristig nachgeholt wurde.

**e) Informationsaustausch zwischen der KfQK und der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“**

Die KfQK informierte in 15 Fällen die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ über mögliche Berufspflichtverletzungen des PfQK oder der geprüften Praxen bei der Durchführung einer Qualitätskontrolle, woraufhin 14 Berufsaufsichtsverfahren eingeleitet wurden.

Im Berichtszeitraum wurde die KfQK in 77 Fällen über mögliche Berufsrechtsverstöße informiert, die Anhaltspunkte für Mängel des Qualitätssicherungssystems geben könnten. Sie prüft in diesen Fällen, ob der mitgeteilte Sachverhalt Anhaltspunkte für Mängel des Qualitätssicherungssystems gibt. In zwei Fällen ordnete die KfQK daraufhin entsprechend eine Sonderprüfung an. In einem Fall hat die Praxis gegen die Anordnung der Sonderprüfung Klage vor dem VG Berlin erhoben, nachdem eine Sonderuntersuchung im Sinne von § 62b WPO Anhaltspunkte für Mängel des Qualitätssicherungssystems ergeben hat. In dem zweiten Fall hat die Praxis anstelle der angeordneten Sonderprüfung in 2009 eine Qualitätskontrolle durchgeführt, die die Sonderprüfung ersetzen konnte.

**f) Änderung der Satzung für Qualitätskontrolle**

Mit Wirkung zum 9. Dezember 2009 trat die 4. Änderung der Satzung für Qualitätskontrolle in Kraft. Die Änderungen (siehe im Einzelnen: WPK Magazin 4/2009, S. 31ff) betreffen insbesondere den Bereich Fortbildung der PfQK, die Anwendung des Netzwerkbegriffes von § 319b Abs. 1 S. 3 HGB auf die Qualitätskontrolle und den Fortfall des Auflagenerfüllungsberichtes bei einer Prüfung der Erfüllung einer Auflage durch eine Sonderprüfung.

**g) Überarbeitung Mängelkatalog**

Anfang des Jahres veröffentlichte die KfQK den überarbeiteten Beispielskatalog für Mängel des Qualitätssicherungssystems ([www.wpk.de/qk/maengel.asp](http://www.wpk.de/qk/maengel.asp)).

#### IV. Ausblick

Angesichts der Empfehlung der EU-Kommission zur externen Qualitätssicherung vom 6. Mai 2008 haben WPK und IDW gemeinsam Eckpunkte für die Neuordnung von Berufsaufsicht und Qualitätskontrolle erarbeitet.

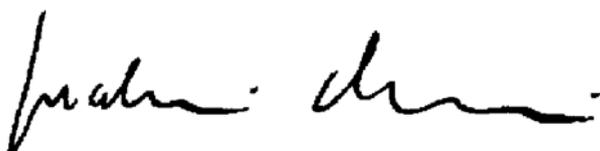
Darin wird unter anderem eine Angleichung der Methoden und der Berichterstattung für anlassunabhängige Sonderuntersuchungen und Qualitätskontrollen vorgeschlagen. Des Weiteren soll für Praxen, die Unternehmen im Sinne von § 319a Abs. 1 S. 1 HGB prüfen, die Möglichkeit eröffnet werden, das Nebeneinander von Qualitätskontrolle und Sonderuntersuchung zu beenden. Bezüglich der rund 3.850 Praxen, die keine Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von § 319a Abs. 1 S. 1 HGB prüfen, sollen die Qualitätskontroll-Prüfungen weiterhin von Berufskollegen durchgeführt werden. Die öffentliche Prüferaufsicht über den Berufsstand soll von der WPK auf die APAK übergehen.

Die von IDW und WPK gemeinsam entwickelten Eckpunkte, die auch eine unmittelbare Erstzuständigkeit der öffentlichen Prüferaufsicht für die präventive und repressive Berufsaufsicht (Qualitätskontrolle, Sonderuntersuchung und Berufsaufsicht im engeren Sinne) vorsehen, haben im Wesentlichen die Zustimmung der APAK gefunden und wurden dem BMWi vorgestellt.

Die KfQK hat in den vergangenen nahezu zehn Jahren rund 5.000 Qualitätskontrollberichte ausgewertet. Sie wird sich daher mit ihren Erfahrungen bei der Prüfung von Qualitätssicherungssystemen in die Beratungen einbringen. Insbesondere wird sie in dem gemeinsam von KfQK und Vorstand eingerichteten Projektausschuss „319“ an den Überlegungen zur methodischen Angleichung von Qualitätskontrollverfahren und anlassunabhängiger Sonderuntersuchung mitarbeiten.

In den anstehenden Anpassungen des Qualitätskontrollverfahrens sollten auch Regelungen zur Glättung der wieder zur Jahreswende 2011/2012 zu erwartenden „Bugwelle“ von Qualitätskontrollen berücksichtigt werden. Auch hierzu wird die KfQK einen Vorschlag erarbeiten.

Berlin, den 10. März 2010

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Frank Düren', written in a cursive style.